

Extra-Blatt

zu

Nr. 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 4. April 1895.

Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie des § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 wird hierdurch

die Verladung von Rindvieh, Schweinen und Schafen auf sämtlichen Eisenbahn-Stationen des Kreises Thorn wegen der in diesem Kreise herrschenden Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, beziehungsweise des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

Marienwerder, den 3. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Horn.
